

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

6/SN-284/ME

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9  
Postfach 10**Präsidium**

Zl. 53 0201/39-Pr.1/86

Richterdienstgesetz;  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Richterdienstgesetz (Richterdienst-  
gesetz-Novelle 1986), das Gerichts-  
organisationsgesetz und die Reisege-  
bührenvorschrift 1955 geändert werden;  
Stellungnahme

Sachbearbeiter: Dr. Binder,  
Kl. 1312

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 W I E N

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	6P - GE 286
Datum:	10. NOV. 1986
Verteilt	11.11.1986 Pörmly

*S Wasserbauer*

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz beehrt sich in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Richterdienstgesetz (Richterdienstgesetz-Novelle 1986), das Gerichtsorganisationsgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlage

4. November 1986  
Für den Bundesminister:  
Dr. Horak

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Grandp*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ****Präsidium**

Zl. 53 0201/39-Pr.1/86

Richterdienstgesetz;  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Richterdienstgesetz (Richterdienst-  
gesetz-Novelle 1986), das Gerichts-  
organisationsgesetz und die Reisege-  
bührenvorschrift 1955 geändert werden;  
Stellungnahme

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9  
Postfach 10

Sachbearbeiter: Dr. Binder,  
Kl. 1312

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 W I E N

Bezugnehmend auf die do. Note vom 23. September 1986, GZ. 921.105/12-II/A/1/86, beehrt sich das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Richterdienstgesetz (Richterdienstgesetz-Novelle 1986), das Gerichtsorganisationsgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Neuregelung des Aufnahmeverfahrens und der Ausbildung für Richteramtsanwärter, insbesondere die Beachtung der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers im Aufnahmeverfahren sowie die Intensivierung und Verbreitung der Ausbildung der Richteramtsanwärter, vor allem durch eine Verbesserung der Kommunikation zwischen den angehenden Richtern und Parteien, wird begrüßt.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz erlaubt sich folgende weitere Anregungen zum Gesetzesentwurf zu unterbreiten:

- 2 -

Zu § 3 Abs. 2 iVm Abs. 3

Die genannten Bestimmungen lassen nicht klar erkennen, ob der Präsident des Oberlandesgerichtes für jede der zur Verfügung stehenden Planstellen einen oder mehrere Aufnahmewerber zur Ernennung vorzuschlagen hat. Wenn in den Erläuterungen dazu ausdrücklich festgehalten wird, daß dem Vorschlag des Präsidenten des Oberlandesgerichtes aus verfassungsrechtlichen Gründen keine (rechtliche, in der Praxis jedoch eine faktische) Verbindlichkeit zukommt, scheint es geboten, die in Betracht stehende Regelung so auszulegen, daß zum Zweck der Effektivität dieser Anordnung das Vorhandensein ihrer Wirksamkeitsvoraussetzung gewährleistet wird (Übereinstimmung von normativer und faktischer Wirksamkeit). Deshalb wäre eine ausdrückliche Klarstellung wünschenswert, daß von mehreren Aufnahmewerbern, bei denen die Eignung für den Richterberuf gegeben ist, ein Ernennungsvorschlag zu erstatten ist, in dem die (überhaupt) in Frage kommenden Aufnahmewerber ihrer Eignung für den Richterberuf entsprechend gereiht sind.

Zu § 9

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz begrüßt die obligatorische Ausbildung der Richteramtsanwärter bei einem Rechtsanwalt, Notar und bei einer Strafvollzugsanstalt sowie die fakultative Ausbildungsmöglichkeit bei einer Dienststelle für Bewährungshilfe.

Um die Arbeitsweise bei Polizei- und Gendarmeriedienststellen oder bei Bezirksverwaltungsbehörden (z.B. Jugendämtern) kennenzulernen, scheint eine fakultative Aus-

- 3 -

bildungsmöglichkeit bei diesen Stellen wünschenswert; eine Ausbildung in diesen Bereichen durch Exkursionen zu diesen Einrichtungen, verbunden mit Vorträgen von Vertretern dieser Dienststellen, scheint nicht im erforderlichen Maß geeignet, den Richteramtsanwärtern ein reales Bild von der Arbeitsweise dieser Behörden zu vermitteln.

Zu § 14 Abs. 3

Die Ausweitung der Ausbildung von Richteramtsanwärtern in weiteren Fachbereichen wird begrüßt; angeregt wird außerdem die Bereitstellung differenzierter und spezifischer Ausbildungsangebote in persönlichkeitsnahen Rechtsbereichen, vor allem in Familienrechtssachen im weiteren Sinn und in Jugend(straf)sachen; dies aufgrund der Überzeugung, daß es für diejenigen Rechtsbereiche, in denen durch gerichtliche Anordnungen höchst persönlichkeitsnahe Interessenbereiche von Menschen berührt werden, besonders ausgebildeter Richter bedarf, deren Fähigkeiten über die Kenntnis des Gesetzes weit hinausgehen sollen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

4. November 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Horak

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

